

Gemeinde Krumbek  
über Amt Probstei  
Frau Bürgermeisterin Vöge-Lesky  
Knüll 4  
24217 Schönberg

Telefon 04561 399-355  
Telefax 04561 399-315

Uwe Borchert  
u.borchert@zvo.com

**Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde  
Krumbek und dem Zweckverband Ostholstein über Transport des in  
der Gemeinde Bendfeld gesammelten Schmutzwassers  
Sitzung der GV v. 26.09.2013 TOP 9 - offene Fragen-**

01.10.2013

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Vöge-Lesky,

durch die Pressemitteilung in der Kieler Nachrichten vom 28.09.13 haben wir erfahren, dass die Gemeinde Krumbek den öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem ZVO nicht beschlossen hat, sondern den vorgelegten Vertragsentwurf zunächst von einer Anwaltskanzlei prüfen lassen will. Uns ist nachfolgend zu der Sitzung von dem Vorsitzenden des Finanzausschusses der Gemeinde Krumbek, Herrn Trinker am 30.09.2013 der Beschlussvorschlag, welcher in der letzten Gemeindevertretungssitzung beraten und beschlossen wurde zur Abgabe einer Stellungnahme zugeleitet worden.

Wir möchten zunächst darauf hinzuweisen, dass der Abschluss des öffentlich rechtlichen Vertrages mit der Gemeinde Krumbek Voraussetzung für einen zustimmenden Beschluss der Verbandsversammlung des ZVO zum Beitritt der Gemeinde Bendfeld im Dezember diesen Jahres ist.

Der Gremienzyklus der Gremien des ZVO beginnt mit den vorbereitenden Ausschusssitzungen Anfang November diesen Jahres, so dass bis spätestens zum 25.10.13 feststehen muss, ob die Voraussetzungen zu dem Beitritt der Gemeinde Bendfeldt vorliegen. Sollte dies nicht gewährleistet sein, kann nach unserer Einschätzung nicht damit gerechnet werden, dass sich die Gremien des ZVO in diesem Jahr mit dem Beitritt der Gemeinde Bendfeld zum ZVO befassen können.

Wir hoffen deshalb, dass wir mit den nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Punkten des uns bekannten Beschlussvorschlages dazu beitragen, die offenbar aufgetretenen Fragestellungen zu beantworten und so den Weg für eine zeitige Beschlussfassung der Gemeinde Krumbek zu dem öffentlich rechtlichen Vertrag mit dem ZVO zu ebnen.

*1) Die Gemeinde beschließt, den vorgelegten Entwurf des ZVO durch einen unabhängigen Anwalt prüfen zu lassen. Die Kosten dafür sind vorab zu ermitteln und dem ZVO aufzugeben.*

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir uns mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden erklären können. Eine Rechtsgrundlage für eine Erstattung von Anwaltsgebühren eines von der Gemeinde beauftragten Anwalts durch den ZVO ist für uns nicht erkennbar und aus dem abzuschließenden Vertrag auch nicht herzuleiten. Vor diesem Hintergrund wäre es aus unserer Sicht auch nicht zulässig, ohne Rechtsgrundlage eine Zahlung an die Gemeinde vorzunehmen. Wir bedauern daher, Ihnen die Anwaltsgebühren, die durch eine Prüfung des Vertragsentwurfs entstehen, nicht von der Hand halten zu können.

*2) § 3 Messungen: Die Messeinrichtungen sind in regelmäßigen (betriebsüblichen) Zeitabständen von unabhängigen Einrichtungen (z.B. TÜV) auf Kosten des ZVO zu prüfen und abzulesen.*

Wir meinen der Gemeinde in dem Vertragsentwurf eine faire Vorgehensweise vorgeschlagen zu haben. Wir nehmen Bezug auf § 3 Abs. 2 des Vertragsentwurfs in welchem geregelt ist, dass die Messeinrichtung einmal jährlich geprüft wird. Bei Einsatz der marktüblichen Fabrikate und den heutigen technischen Standards ist dieser Turnus nach unserer Auffassung vollkommen ausreichend. Sollte es wider Erwarten Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung geben sollte, so kann gemäß § 3 Abs. 2 des Vertragsentwurfs jederzeit eine Prüfung verlangt werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen können Sie bitte entnehmen, dass die Regelungen des Vertragsentwurfes dem Beschlussvorschlag bereits entsprechen. Wir halten den einjährigen Prüfungszyklus für angemessen und ausreichend und bitten um Verständnis, dass wir auch im Interesse unserer Kunden von darüber hinausgehenden Maßnahmen absehen wollen.

*3) § 4 Begrenzung des Benutzungszwangs: Unverständlich ist, warum hier nur die Satzung des ZVO gelten soll. Der ZVO hat darüber hinaus die Festlegungen der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Krumbek verbindlich anzuerkennen und Dritten (Bendfeld) aufzugeben.*

Zu diesem Punkt möchten wir Ihnen mitteilen, dass es aus unserer Sicht keine Veranlassung gibt, nur auf die Satzung der Gemeinde Krumbek abzustellen. Im Vergleich zu dem uns durch das Amt übermittelten Auszug der Satzung der Gemeinde Krumbek ist die Einleitung unerwünschter Stoffe durch die Anforderungen der Satzung des ZVO umfänglicher geregelt. Somit dürfte ein Nachteil für die Gemeinde Krumbek durch die Anwendung des § 6 der Abwasser-satzung des ZVO auf das Gebiet der Gemeinde Bendfeld nicht in Betracht kommen.

*4) § 6 Kostenerstattung: Im Abs. 1 ist eine Regelung für die Betriebskosten vorgeschlagen. Im Abs. 2 ist ein nutzungsabhängiger Baukostenzuschuss für den Fall einer Ersatzinvestition geregelt. Es ist aber keine Übernahme einer anteiligen AfA (Abschreibung für Abnutzung) geregelt, die vom Nutzungsbeginn bis zur möglichen Erneuerung auftritt (d.h. für die Investition der Gemeinde)*

Zu diesem Punkt ist anzumerken, dass in § 6 Absatz 1 des Vertragsentwurfs eine Regelung bezüglich der Mehrkosten der Gemeinde Krumbek durch die Anlagenmitbenutzung durch den ZVO bzw. die Gemeinde Bendfeld enthalten ist. Hierzu kann jedoch nach unserer Auffassung kein Aufwand für AfA gerechnet werden, da sich durch eine Mitnutzung der Anlagen die AfA nicht erhöht.

Im § 6 Absatz 2 wird eine Regelung bezüglich notwendiger Sanierungsmaßnahmen getroffen. Diese sieht vor, dass entsprechende Baukostenzuschüsse im Verhältnis der Nutzungsanteile seitens des ZVO an die Gemeinde Krumbek zu leisten sind. Die entsprechenden Baukostenzuschüsse sind gebührentechnisch wie Beiträge zu sehen.

Zusammenfassend ist aus unserer Sicht festzustellen, dass eine Benachteiligung der Gebührenzahler der Gemeinde Krumbek durch die Mitbenutzung der Anlagen nicht erkennbar ist. Vielmehr wird eine Reduzierung der Kosten in der Form erreicht, dass der notwendige Aufwand für Reparaturen und Sanierungsmaßnahmen durch den zu übernehmenden Anteil des ZVO für den Gebührenzahler sinkt.

5) § 7 Abrechnung und Bezahlung: Es soll jährlich nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde abgerechnet werden. Damit finanziert die Gemeinde das Nutzungsentgelt des ZVO ein Jahr zinslos vor. Dies ist unüblich und belastet den Gebührenzahler der Gemeinde Krumbek zusätzlich. Es sind aufgrund bestmöglicher Kalkulationen bis zum 10.ten eines Quartals jeweils  $\frac{1}{4}$  der zu erwartenden Mehrkosten an die Gemeinde Krumbek zu erstatten.

Dem von Ihnen gewünschten Verfahren der  $\frac{1}{4}$  jährlichen Abschlagszahlungen können wir zustimmen. Die Kosten für die Erstellung einer Jahresrechnung können dem ZVO ebenfalls in Rechnung gestellt werden

Um das geplante Beitrittsverfahren der Gemeinde Bendfeld zum ZVO nicht zu gefährden, würden wir uns freuen, wenn wir von Ihnen bis zum 25.10.2013 eine schriftliche Nachricht erhalten, aus welcher sich Ihre Zustimmung in Form eines Beschlusses der Gemeindevertretung zum Abschluss des öffentlich rechtlichen Vertrages mit dem ZVO ergibt.

Selbstverständlich sind wir gern dazu bereit, Ihnen zu dem Vertrag auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder einer Gremiensitzung Rede und Antwort zu stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kreuzburg  
Stellvertretender Geschäftsbereichsleiter  
Entwässerung



Uwe Borchert  
Projektmanager  
Geschäftsbereich Entwässerung